

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4196

**Pensionskasse  
„Besitzstandsregelung & Teilrevision  
Personal- und Besoldungsreglement“**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 24. September 2014

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Anpassung des Personal- und Besoldungsreglements vom 26. Mai 1999	5
4. Anträge	9

## Beilage/n

---

- Keine

### **Allgemeiner Hinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## 1. Ausgangslage

---

### Allgemeines

An der Abstimmung vom 22. September 2013 genehmigte das Baselbieter Stimmvolk das Gesetz über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz). Basierend auf dem Bundesbeschluss, wonach per 1.1.2015 neu auch öffentlich-rechtliche Pensionskassen voll gedeckt sein müssen, war das Pensionskassengesetz einer Reform zu unterziehen. Im Wesentlichen wurde darin die Organisation der Pensionskasse und die Ausfinanzierung der Deckungslücke im System der Vollkapitalisierung neu geregelt. Zudem war der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat enthalten.

Am 18. Mai 2014 wurden vom Stimmvolk bereits Ergänzungen dazu beschlossen. Grund dafür war die formulierte Gemeindeinitiative vom 8. April 2013, welche erst nach der Zustimmung des Landrates zu diesen Ergänzungen zurückgezogen wurde. Die Gemeindeinitiative verlangte, dass der Kanton auch die Ausfinanzierung der Deckungslücke der Einwohnergemeinden und aller anderen angeschlossenen Arbeitgebenden à fonds perdu übernimmt. Der vom Landrat modifizierte und vom Stimmvolk genehmigte Gegenvorschlag beschränkte sich dann auf die zusätzliche Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte (inkl. Musikschulen). Damit halbierte sich die finanzielle Belastung der Gemeinden.

### Kompetenzen / Zuständigkeiten

In Anwendung von Art. 11 Abs. 3bis des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG, wonach die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Personal zu erfolgen hat, wurde eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission gegründet. Diese setzt sich aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zusammen. Die Arbeitnehmervertretung wurden in einem schriftlichen Wahlverfahren von den pensionskassenversicherten Arbeitnehmenden gewählt. Die Vorsorgekommission wählt die Vorsorgeeinrichtung und den Vorsorgeplan.

Gemäss § 16a Abs. 1 des Pensionskassengesetzes entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Art der Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags.

Der Einwohnerrat bestimmt gemäss § 16a Abs. 2 über die Besitzstandsregelung. Dieser Beschluss ist vom Referendum ausgenommen.

Der Betrag für die Finanzierung der wiederkehrenden Vorsorgeleistungen (Arbeitgeberversicherungsbeiträge) gemäss dem gewählten Vorsorgeplan an die BLPK wird gemäss § 16a Abs. 3 im Budget festgelegt.

## 2. Erwägungen

---

### Wahl der Vorsorgeeinrichtung

In Zusammenarbeit mit bis zu 18 anderen Baselbieter Gemeinden wurde die Dr. Martin Wechsler AG, Aesch mit der Evaluation von alternativen Versicherungslösungen zur BLPK beauftragt. Dabei wurden sowohl andere Sammelstiftungen als auch das Modell der Vollversicherung verglichen. Aufgrund der erhaltenen Offerten zeigte sich, dass die Gemeinden aufgrund der überdurchschnittlich hohen Rentneranteile sowie der Altersstruktur der Aktiven für die Versicherer eher unattraktiv sind.

Mit der Übernahme der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte durch den Kanton wurde in § 15b des Pensionskassengesetzes eine Rückerstattungspflicht definiert, welche bei einem Austritt aus der BLPK eintreten würde. Da diese Rückerstattung für die Gemeinden finanziell kaum tragbar ist, war ein allfälliger PK-Wechsel der Gemeindelehrkräfte kein Thema mehr und somit nur noch für das Verwaltungs- und Betriebspersonal eine echte Option. Der Verbleib des Rentnerbestandes bei der BLPK wurde ebenfalls geprüft. In Abwägung aller Vor- und Nachteile entschied die Vorsorgekommission einstimmig, bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse zu bleiben.

### Wahl des Vorsorgeplan

Die BLPK bietet vier verschiedene Vorsorgepläne mit unterschiedlichen Leistungen an. Die Vorsorgekommission entschied sich einstimmig für das Kantonsmodell. Damit erhalten das Verwaltungs- und Betriebspersonal die gleichen Leistungen und Bedingungen wie die Lehrerschaft. Dadurch kann eine weitgehende Gleichbehandlung aller in Allschwil für die Gemeinde tätigen Angestellten erzielt werden. Die Aufteilung der Versicherungsbeiträge wird von bisher 60% durch Arbeitgeber und 40% durch Arbeitnehmer neu auf 55% Arbeitgeber und 45% Arbeitnehmer geändert. Im Sinne eines Beitrages an die finanziell angespannte Lage der Gemeinde einigte sich die Vorsorgekommission vorläufig auf Beiträge in den Teuerungsfonds zu verzichten.

### Wahl der Besitzstandsregelung

Mit dem Wechsel vom Leistungs- und Beitragsprimat entstehen Beitragslücken. Ältere Mitarbeitende können in den bis zur Pensionierung (neu Alter: 65) verbleibenden Beitragsjahren diese Lücken nicht oder nur noch teilweise schliessen. Für das Kantonspersonal wurde deshalb für ältere Mitarbeitende die Besitzstandsregelung im Pensionskassendekret (SGS 834.1) wie folgt definiert:

#### § 20 Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten des Vorsorgewerks Kanton

<sup>1</sup>Eine allfällige Differenz zwischen der Altersrente im Leistungs- und jener im Beitragsprimat wird für die aktiven Versicherten im Vorsorgewerk des Kantons ganz oder teilweise ausgeglichen, indem ihre Sparkapitalien gemäss den nachfolgenden Bestimmungen durch eine Zusatzgutschrift erhöht werden. Dieselbe Regelung gilt auch für die aktiven Versicherten im Vorsorgewerk eines angeschlossenen Arbeitgebenden, es sei denn, dieser habe eine andere Besitzstandsregelung gewählt.

<sup>2</sup>Die Zusatzgutschrift entspricht der positiven Differenz zwischen dem anfänglichen massgebenden Sparkapital und demjenigen Sparkapital das notwendig wäre, um die am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets im Alter 64 versicherte Altersrente, höchstens aber 60 Prozent des im damaligen Zeitpunkt massgebenden Beitragsverdienstes, zu erreichen (notwendiges Sparkapital).

<sup>3</sup>Das anfängliche massgebende Sparkapital entspricht dem am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmten Barwert der erworbenen Leistungen.

Dieser wird berechnet auf der Grundlage der am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets im Alter 64 versicherten Altersrente, höchstens aber auf der Grundlage von 60 Prozent des im damaligen Zeitpunkt massgebenden Beitragsverdienstes.

<sup>4</sup>Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gemäss den Bestimmungen des BLPK Dekrets werden bei der Berechnung des anfänglichen massgebenden Sparkapitals nicht angerechnet.

<sup>5</sup>Das notwendige Sparkapital wird auf der Grundlage der Sparbeiträge dieses Dekrets, einer Verzinsung von 3.25 Prozent und dem für das Alter 64 massgebenden Umwandlungssatz bestimmt.

#### § 21 Anspruch auf die Zusatzgutschrift und ihre Abstufung

<sup>1</sup>Eine Zusatzgutschrift wird denjenigen aktiven Versicherten gewährt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen am Vortag vor Inkrafttreten dieses Dekrets mindestens drei vollendete Dienstjahre beim Kanton auf und
- b. die Summe gebildet aus der Anzahl der vollendeten Lebens- und zwei Fünftel der vollendeten Dienstjahre ergibt am Vortag vor Inkrafttreten dieses Dekrets mindestens 50.

<sup>2</sup>Die Höhe der Zusatzgutschrift wird wie folgt nach Alter und Dienstjahren abgestuft:

Summe aus vollendeten Lebensjahren und 0.4 x vollendeten Dienstjahren	Zusatzgutschrift
Ab 63	100%
unter 63	93%
unter 62	86%
unter 61	79%
unter 60	72%
unter 59	65%
unter 58	58%
unter 57	51%
unter 56	44%

unter 55	37%
unter 54	30%
unter 53	23%
unter 52	16%
unter 51	9%
unter 50	0%

<sup>3</sup>Aktive Versicherte, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets das 60. Altersjahr vollendet und drei volle Dienstjahre beim Kanton zurückgelegt haben, haben Anspruch auf 100 Prozent der Zusatzgutschrift.

#### § 22 Kürzung der Zusatzgutschrift

<sup>1</sup>Liegt der bei Inkrafttreten dieses Dekrets versicherte Jahreslohn, bestimmt mit demjenigen Koordinationsabzug, der gemäss dem BLPK Dekret gültig war, unter dem am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets massgebend gewesenem Beitragsverdienst, wird die Zusatzgutschrift entsprechend gekürzt.

<sup>2</sup>Eine Weiterversicherung des bisherigen Beitragsverdienstes gemäss § 25 Absatz 1 wird für die Bestimmung des gemäss Absatz 1 bei Inkrafttreten dieses Dekrets versicherten Jahreslohnes nicht berücksichtigt, ausser sie bestand bereits am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets.

<sup>3</sup>Wird bei einer Person, der eine Zusatzgutschrift angerechnet wurde, innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets eine Freizügigkeitsleistung fällig, so wird die Zusatzgutschrift von der Freizügigkeitsleistung abgezogen.

<sup>4</sup>Der Abzug reduziert sich für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk des Kantons nach Inkrafttreten dieses Dekrets um 1/60 der Zusatzgutschrift.

<sup>5</sup>Der Betrag wird dem Vorsorgewerk an die Amortisation der Forderung der BLPK angerechnet.

#### § 23 Übergang betreffend Personen, die den Rentenbeginn aufgeschoben haben

<sup>1</sup>Das Sparkapital für diejenigen aktiven Versicherten des Kantons, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets das 64. Altersjahr vollendet haben und den Rentenbeginn gemäss BLPK Dekret aufgeschoben haben, entspricht dem Kapital, das notwendig wäre, um bei Inkrafttreten dieses Dekrets dieselbe Altersrente ausrichten zu können, auf die am Vortag Anspruch bestanden hätte.

<sup>2</sup>Beitragspflicht und Rentenberechnung richten sich ab Inkrafttreten dieses Dekrets nach dem Vorsorgeplan des Kantons.

<sup>3</sup>Die §§20 bis 22 finden keine Anwendung

---

Der Betrag für die nach den oben genannten Regelungen definierte Besitzstandsregelung beträgt per 31. Dezember 2013 insgesamt CHF 1'262'200.00 und ist per 31.12.2014 als Einmalzahlung der BLPK an die BLPK zu überweisen. Der genaue Betrag ist abhängig vom effektiven Personalbestand der Einwohnergemeinde Allschwil per 31.12.2014 und kann sich deshalb noch ändern. Die effektiven Zusatzgutschriften werden dann den jeweiligen Arbeitnehmenden auf ihr individuelles Sparkonto im Beitragsprimat gutgeschrieben.

### 3. Anpassung des Personal- und Besoldungsreglements vom 26. Mai 1999

---

Nachdem die Vorsorgekommission mit paritätischer Vertretung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer die notwendigen Entscheide bezüglich der Neuordnung der Vorsorgeeinrichtung vorgenommen hat, muss auch das Personal- und Besoldungsreglement angepasst werden.

Die wesentlichste Änderung beinhaltet den Wegfall der Bestimmungen über die vorzeitige Pensionierung. Insbesondere sind keine finanziellen Überbrückungsleistungen mehr vorgesehen.

Die detaillierten Anpassungen samt Erläuterungen können der nachstehenden synoptischen Darstellung entnommen werden.

Personal- und Besoldungsreglement vom 22. Mai 1999, bisher	Personal- und Besoldungsreglement vom 22. Mai 1999, neu	Erläuterungen
<p><b>§ 26 Erreichen der Altersgrenze</b>  <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag vor Beginn des Monats, indem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine Altersrente gemäss AHV-Gesetz<sup>1</sup> erwirbt.  <sup>2</sup>Für Lehrkräfte kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des laufenden Schuljahres verlängert werden.  <sup>3</sup>Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern können im gegenseitigen Einvernehmen bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr im Amt bleiben.</p>	<p><b>§ 26 Erreichen der Altersgrenze</b>  <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet haben.  <sup>2</sup><i>Wird aufgehoben.</i>  <sup>3</sup>Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden.</p>	<p>Bisher ist das Pensionsalter mit dem AHV Alter gleichgesetzt. Da aber gemäss Pensionskassengesetz das Pensionsalter mit 65 beginnt, ist diese Bestimmung zu ändern.</p>
<p><b>§ 27 Vorzeitiger Altersrücktritt</b>  Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich gemäss den Bestimmungen der Basellandschaftlichen Pensionskasse<sup>2</sup> vorzeitig pensionieren lassen.</p>	<p><i>Wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung richtet sich nur nach den Bestimmungen der von der Gemeinde anerkannten Vorsorgeeinrichtung. Einen Beitrag der Gemeinde zur Milderung der Einbussen gibt es nicht mehr.</p>
<p><b>§ 28 Versetzung in den Ruhestand</b>  <sup>1</sup>Wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Altersgrenze für die vorzeitige Pensionierung gemäss den Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse<sup>3</sup> überschritten hat, kann die Gemeinde das Arbeitsverhältnis durch Kündigung auflösen.  <sup>2</sup>Die Auflösung ist nicht möglich, wenn die Rente der Basellandschaftlichen Pensionskasse einer Kürzung unterliegt, die nicht mit dem Kapitalvorbezug oder der Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum zusammenhängt.  <sup>3</sup>In Härtefällen kann der Gemeinderat zur Vermeidung oder Linderung finanzieller Notlagen Überbrückungsleistungen gewähren.</p>	<p><i>Wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die Gemeinde entrichtet keine Beiträge mehr an Rentenkürzungen aufgrund vorzeitiger Pensionierungen.</p>

<sup>1</sup> SR 831.10, BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

<sup>2</sup> SGS 834.2

<sup>3</sup> SGS 834.2

<p><b>§ 29 Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität</b> (...) <sup>3</sup>Die Höhe des Anspruchs der betroffenen Person gegenüber der Vorsorgeeinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen der Basellandschaftlichen Pensionskasse. (...)</p>	<p><b>§ 29 Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität</b> (...) <sup>3</sup>Die Höhe des Anspruchs der betroffenen Person gegenüber der Vorsorgeeinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen der von der Gemeinde anerkannten Vorsorgeeinrichtung. (...)</p>	<p>Hier wird lediglich das Wort der Basellandschaftlichen Pensionskasse durch einen neutralen Ausdruck ersetzt, um zukünftig bei einem allfälligen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung das Reglement nicht anpassen zu müssen.</p>
<p><b>§ 47 Bei Todesfall</b> <sup>1</sup>Beim Tode einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wird der Lohn für den laufenden Monat ausgerichtet. <sup>2</sup>Vom nächstfolgenden Monat an übernimmt die Gemeinde noch während sechs Monaten zugunsten der gemäss Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse leistungsberechtigten Hinterbliebenen die Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Nettolohn einerseits und den Leistungen der Pensionskasse zuzüglich Leistungen gemäss den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung und die Militärversicherung andererseits.</p>	<p><b>§ 47 Bei Todesfall</b> <sup>1</sup>Beim Tode einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wird der Lohn für den laufenden Monat ausgerichtet. <sup>2</sup>Vom nächstfolgenden Monat an übernimmt die Gemeinde noch während sechs Monaten zugunsten der gemäss Statuten der von der Gemeinde anerkannten Vorsorgeeinrichtung leistungsberechtigten Hinterbliebenen die Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Nettolohn einerseits und den Leistungen der Pensionskasse zuzüglich Leistungen gemäss den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung und die Militärversicherung andererseits.</p>	<p>Hier wird lediglich das Wort der Basellandschaftlichen Pensionskasse durch einen neutralen Ausdruck ersetzt, um zukünftig bei einem allfälligen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung das Reglement nicht anpassen zu müssen.</p>
<p><b>§ 74 Pensionskasse</b> <sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) beizutreten. <sup>2</sup>Art und Umfang der Versicherung sowie die Kostenbeteiligung richten sich nach den Statuten der BLPK. <sup>3</sup>Zur Gewinnung besonders geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann sich die Gemeinde an den Kosten zur Vermeidung von Kürzungen der Vorsorgeleistung beteiligen.</p>	<p><b>§ 74 Pensionskasse</b> <sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert. <sup>2</sup> <i>Wird aufgehoben.</i> <sup>3</sup> <i>Wird aufgehoben.</i></p>	<p>Im Personalreglement muss nur noch die Aussage gemacht werden, dass die Gemeinde keine eigene Vorsorgeeinrichtung hat, was gemäss BVG<sup>4</sup> auch möglich wäre. Weitere Vorsorgebestimmungen im Personalreglement können ersatzlos gestrichen werden, da alle Details der beruflichen Vorsorge durch den BLPK-Anschlussvertrag oder durch die entsprechende in Reglemente bzw. durch den Vertrag mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung geregelt sind.</p>

<sup>4</sup> SR 831.40, BG vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

<p><b>§ 75 Berufliche Vorsorge der Behördenmitglieder</b> <sup>1</sup>Behördenmitglieder, deren AHV-pflichtige Entschädigung den vollen Koordinationsabzug gemäss BVG übersteigt, werden im Rahmen der Statuten bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichert. <sup>2</sup>Behördenmitglieder, deren AHV-pflichtige Entschädigung den vollen Koordinationsabzug gemäss BVG übersteigt und die nicht bei der BLPK versichert werden können, erhalten einen zweckgebundenen Beitrag an ihre berufliche Vorsorge. Wo dies nicht möglich ist, erhalten sie einen entsprechenden Beitrag an ihre gebundene Vorsorge der 3. Säule. <sup>3</sup>Die maximale Beitragshöhe richtet sich nach dem Betrag, den die Gemeinde bei einer Versicherung bei der BLPK zu leisten hätte. <sup>4</sup>Der Beitrag wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Statuten der BLPK ausgerichtet. <sup>5</sup>Der Beitrag wird direkt an die Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise zugunsten der 3. Säule überwiesen. <sup>6</sup>Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><b>§75 Berufliche Vorsorge der Behördenmitglieder</b> <sup>1</sup>Behördenmitglieder, deren AHV-pflichtige Entschädigung den vollen Koordinationsabzug gemäss BVG übersteigt, werden im Rahmen der Statuten bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert. <sup>2</sup>Behördenmitglieder, deren AHV-pflichtige Entschädigung den vollen Koordinationsabzug gemäss BVG übersteigt und die nicht bei der anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert werden können, erhalten einen zweckgebundenen Beitrag an ihre berufliche Vorsorge. Wo dies nicht möglich ist, erhalten sie einen entsprechenden Beitrag an ihre gebundene Vorsorge der 3. Säule. <sup>3</sup>Die maximale Beitragshöhe richtet sich nach dem Betrag, den die Gemeinde bei einer Versicherung bei der anerkannten Vorsorgeeinrichtung zu leisten hätte. <sup>4</sup>Der Beitrag wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Statuten einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet. <sup>5</sup>Der Beitrag wird direkt an die Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise zugunsten der 3. Säule überwiesen. <sup>6</sup>Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Auch hier wird lediglich das Wort der Basellandschaftlichen Pensionskasse bzw. BLPK durch einen neutralen Ausdruck ersetzt, um zukünftig bei einem allfälligen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung das Reglement nicht anpassen zu müssen.</p>
---	--	---

## 4. Anträge

---

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

**zu beschliessen:**

1. Der Einwohnerrat stimmt im Rahmen der Pensionskassenreform aufgrund des Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimat per 1.1.2015 der Besitzstandsregelung gemäss dem Pensionskassendekrets (§§ 21 ff) für das öffentlich-rechtlich angestellte Verwaltungs- und Betriebspersonal zu und genehmigt den entsprechenden Betrag (Stand 31.12.2013: CHF 1'262'200.00).
2. Die im Zusammenhang mit der Reform und der Sanierung der BLPK stehenden Änderungen des Personal- und Besoldungsreglements vom 26. Mai 1999 werden genehmigt.

**GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsidentin:

Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser

Dieter Pfister